

## Informationsblatt

### zum Verfahrensablauf bei der behördlichen Genehmigung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) an Bestands-Windkraftanlagen (WKA) im Land Brandenburg (Stand: November 2020)

1. Der Vorhabenträger (Antragsteller) zeigt für von ihm auf Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bereits betriebene Windkraftanlage/n (Bestands-Windkraftanlagen, WKA) die beabsichtigte Ausstattung mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung beim Landesamt für Umwelt (LfU), Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke nach § 15 Abs. 1 BImSchG an.
2. Wenn keine weiteren Änderungen der Windenergieanlage vorliegen, die möglicherweise ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungserfordernis auslösen, stellt das LfU fest, dass die beabsichtigte Ausstattung der WKA mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat und damit keiner immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung bedarf (Negativattest).
3. Mit Erteilung dieses Negativattestes informiert das LfU den Vorhabenträger, auch darüber, dass er unabhängig von der Entscheidung des LfU und namentlich außerhalb der Fristbestimmung des § 15 BImSchG selbstständig eine luftverkehrsrechtliche Genehmigung bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) einzuholen hat. Ohne Genehmigung der LuBB darf an der/den betreffenden WKA eine BNK nicht eingerichtet werden.
4. Das LfU übersendet der LuBB eine Kopie des Negativattestes.
5. Der Vorhabenträger stellt einen formlosen Antrag auf Genehmigung bei der LuBB, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld und hat dazu vorzulegen
  - die Genehmigung nach BImSchG für die nun mit einer BNK auszustattenden WKA in Verbindung mit den Einzeldaten zu den Windkraftanlagen, möglichst unter Verwendung des Datenblattes zum Luftfahrthindernis („Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung“)
  - einen topografischen Übersichtsplan mit eingezeichneten Standorten,
  - Nachweis der von einer vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle vorgenommenen Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 nebst den dazu vorzulegenden systembezogenen Prüfkriterien,
  - Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.

- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
  - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.
6. Die LuBB prüft gem. Anhang 6 Punkt 3 AVV LFH und trifft dann eine Entscheidung hinsichtlich des Einsatzes einer BNK für die beantragten Windkraftanlagenstandorte. Diese Entscheidung folgt einer Prüfung des konkret bestimmten Einzelfalls; eine ggfls. vorgelagerte Einschätzung lokal oder regional beschriebener Umkreise darauf, ob in diesen Bereichen eine BNK generell ausgeschlossen sei, erfolgt nicht. Die LuBB erteilt eine Genehmigung zum Einsatz einer BNK unter **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen**. Diese Genehmigung hat nur in Verbindung mit der bestehenden BImSchG-Genehmigung der jeweils betroffenen Windkraftanlage Bestand.
  8. Die LuBB setzt das LfU über die Genehmigung zum Einsatz einer BNK in Kenntnis. Die LuBB unterrichtet nach erfolgter Übermittlung der nach Nr. 7 benannten Unterlagen die Flugsicherungsorganisation nach § 31b Absatz 1 Satz 1 LuftVG (DFS) über den Einsatz einer BNK.
  9. Die Überwachung der Nebenbestimmungen zur Kennzeichnungsausführung obliegt der LuBB.